

Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von wohnungs- und obdachlosen Menschen in Bayern

¹Gewährt werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Anlehnung an die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO sowie der entsprechenden Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen (Förderung) für Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von wohnungs- und obdachlosen Menschen in Bayern. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Stiftungsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

¹Zweck der Förderung ist es, im Rahmen des Stiftungszwecks die Situation von wohnungs- und obdachlosen Menschen durch die Förderung geeigneter Projekte und Maßnahmen zu verbessern. Dies sind insbesondere Projekte und Maßnahmen

- im Bereich der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe, z.B. zur Schaffung von neuartigen Versorgungs- und Unterkunftsangeboten, zur Erweiterung des Hilfeangebotes auf der Straße oder zur Erweiterung des Hilfeangebotes für besonders schutzbedürftige Gruppen,
- zum Ausbau, Stärkung und Weiterentwicklung der Infrastruktur der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe durch den Auf- und Ausbau von Anlauf- und Beratungsstellen,
- zum Erfahrungs-, Wissens- und Informationsaustausch sowie Vernetzung der in der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe tätigen Akteurinnen und Akteure,
- zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehren- oder hauptamtlich in der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe Tätigen,
- zur Öffentlichkeitsarbeit von und für wohnungs- oder obdachlose Menschen,
- der Forschung zur Wohnungs- und Obdachlosigkeit

²Institutionelle oder auf Dauer angelegte Förderungen sind nach dieser Richtlinie nicht möglich.

³Zudem darf die Förderung durch die Stiftung keine ausfallenden Mittel aus dem Landeshaushalt ersetzen.

2. Schwerpunktsetzung

¹Die Stiftung kann Schwerpunkte (z.B. ein Jahresthema) setzen, um den Stiftungszweck zu erfüllen, in dessen Zusammenhang Maßnahmen/Vorhaben und Projekte vorrangig gefördert werden können. ²Themen- bzw. Jahresschwerpunkte sowie Stichtagsregelungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Gegenstand und Voraussetzungen der Förderung

¹Gefördert wird im Rahmen des Zuwendungszwecks die projektbezogene Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von wohnungs- und obdachlosen Menschen.

²Maßnahmen, die bereits begonnen haben, können nicht gefördert werden. ³Das Projekt bzw. die Maßnahmen muss finanziell und konzeptionell im Projektantrag nachvollziehbar dargestellt sein.

⁴Die Bereitschaft zur Dokumentation des Projektverlaufs muss bestehen. ⁵Die Umsetzung des Vorhabens muss im Freistaat Bayern erfolgen. ⁶Die Stiftung kann Projekte und Maßnahmen fördern, die v.a. folgende Kriterien erfüllen:

- wegweisender und innovativer Charakter für die Wohnungs- und Obdachlosenhilfe
- Kooperation, Einbindung, Vernetzung mit Kommunen (Gemeinden, Landkreisen, Bezirke) und Freier Wohlfahrtspflege Bayern
- Nachhaltige Wirkung
- Niedrigschwelligkeit
- Falls vorhanden: inhaltliche Orientierung am Projektthema
- Modellcharakter bzw. Übertragbarkeit des Ansatzes auf andere Projekte
- Sicherung der Folgefinanzierung bei längerfristigen Projekten.

⁷Bei den genannten Kriterien handelt es sich um einen Orientierungsrahmen für die Beurteilung der eingereichten Projekte, d.h. nicht alle Kriterien müssen zwingend erfüllt sein. ⁸Die eingereichten Projekte müssen dem Stiftungszweck laut Satzung entsprechen. ⁹Sofern beim Antragssteller ein Freistellungsbescheid vorhanden ist, muss eine Zweckgleichheit zur Stiftung bestehen.

4. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts/ juristische Personen im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen des Stiftungszwecks. ²Soweit Antragsteller steuerbegünstigte juristische Personen im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung sind, ist dem Förderantrag ein gültiger Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt beizufügen. ³Daneben können z.B. lokale Initiativen gefördert werden. ⁴Bei Antragstellerinnen und Antragstellern ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. Initiativen) übernehmen mindestens zwei, auch faktisch haftungsfähige Mitglieder oder alle Mitglieder die gesamtschuldnerische Haftung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind projektbezogene Sachausgaben, beispielsweise für genutzte Räume, Bürobedarf, Fahrtkosten, Fortbildungen, Anschaffungen und Arbeitsmaterial.

5.3 Höhe der Förderung

¹Die Förderung beträgt grundsätzlich bis zu 50.000 Euro je Projekt bzw. Maßnahme.

²Projekte und Maßnahmen mit einem Förderbetrag von unter 1.000 Euro können nicht berücksichtigt werden (Bagatellförderung).

6. Eigenanteil

¹Bei allen Projekten und Maßnahmen ist grundsätzlich ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben vom Zuwendungsempfänger aufzubringen. ²Eigenmittel sind u.a. Mitglieds- und Vereinsbeiträge, Vermögen und Vermögenserträge sowie Geldspenden. ³Eigenleistungen oder kalkulatorische Ausgaben können Eigenmittel grundsätzlich nicht ersetzen.

7. Mehrfachförderung

Eine Komplementärförderung mit anderen Mitteln (z.B. von Kommunen, des Freistaates Bayern, des Bundes oder der Europäischen Union) ist möglich.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Alle Anträge nach dieser Richtlinie sind bei der Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern einzureichen, die über diese entscheidet.

8.1 Bewilligungszeitraum

¹Die Dauer der Förderung bestimmt sich grundsätzlich nach dem im Fördervertrag vereinbarten Zeitraum. ²Förderbeginn eines Projektes kann frühestens der 1. September 2026 sein. ³Der Bewilligungszeitraum wird grundsätzlich nicht beschränkt, soll jedoch nicht mehr als zwei Kalenderjahre umfassen. ⁴Da die Fördermittel nicht an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden sind, können diese auch überjährig zum Einsatz kommen. ⁵Die Projekte und Maßnahmen können bei Bedarf über das Ende des jeweiligen Kalenderjahres weitergeführt werden.

8.2 Antragstellungsverfahren

¹Anträge nach dieser Richtlinie sind über das Antragsformular auf www.stiftung-obdachlosenhilfe.bayern.de online einzureichen und innerhalb der Antragsfrist (16.02.-17.05.2026) einzureichen. ²Nach Ende der Antragsfrist können keine Anträge mehr berücksichtigt werden. ³Dem Antrag sind neben der ausführlichen Projektbeschreibung auch ein konkreter Ausgaben- und Finanzierungsplan beizufügen.

8.3 **Auszahlung der Förderung**

Die Auszahlungsmodalitäten werden über den Fördervertrag geregelt.

9. **Verwendung der Mittel**

9.1 ¹Die Fördermittel sind ausschließlich zur Förderung des im Fördervertrag bezeichneten Projekts bestimmt. ²Sie sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. ³Der im Förderantrag angegebene und in den Fördervertrag integrierte Finanzplan ist verbindlich und vom Projektträger einzuhalten.

9.2 Änderungen und Verschiebungen von Kostenpositionen sind möglich und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern (per E-Mail ausreichend).

9.3 Fördermittel dürfen nicht für Ausgaben verwendet werden, die vor Abschluss des Fördervertrags getätigt wurden (siehe auch Nr. 3.2.).

10. **Mitteilungspflichten und Verwendungsnachweis**

10.1 ¹Der Projektträger hat der Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nach Abschluss des Projekts mitzuteilen, wenn er nicht den gesamten bewilligten Zuwendungsbetrag zur Umsetzung des Vorhabens benötigt hat. ²Die Zuwendung wird dann auf die zur Umsetzung erforderliche Höhe reduziert. ³Die Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern behält sich vor, die Zuwendung vollständig zurückzufordern, wenn seitens des Projektträgers keine Mitteilung nach S.1 eingeht und der ausgezahlte Zuwendungsbetrag zur Umsetzung des Vorhabens nicht vollständig benötigt wurde oder nicht zweckentsprechend verwendet wurde.

10.2 ¹Ein Nachweis über die Verwendung der Förderung, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, ist grundsätzlich spätestens drei Monate nach Ende des Projektes bzw. der Maßnahme vorzulegen. ²Der Nachweis der Verwendung nach dieser Richtlinie ist unter Verwendung der bei der Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern erhältlichen Vordrucke zu erstellen. ³Die Stiftung fordert mit Übersendung des Verwendungsnachweises zur Einreichung auf.

10.3 ¹Darüber hinaus ist die Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern oder ein von ihr beauftragter Dritter berechtigt, Stichproben zur vertieften Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung durchzuführen. ²Hierfür fordert sie die für die Stichprobe ausgewählten Projektträger des Projekts auf, einen Sachbericht, Ausgabenbelege, Verträge und sonstige Geschäftsunterlagen mit Bezug zum geförderten Projekt bei der Stiftung einzureichen. ³Sämtliche Unterlagen können in elektronischer Form oder in Kopie eingereicht werden. ⁴Zum Zweck der vertieften Prüfung durch die Stiftung sind die einzelnen Ausgabenbelege bei dem Projektträger für mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

11. **Freiheitliche demokratische Grundordnung**

¹Grundvoraussetzung für die Förderung ist, dass der Projektträger und seine Kooperations- bzw. Netzwerkpartner die freiheitliche demokratische Grundordnung anerkennen und eine den Zielen des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung entsprechende Arbeit gewährleisten.

²Extremistischen Personen und Organisationen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, darf keine direkte oder indirekte Förderung zuteilwerden. ³Unterwanderungsversuche von geförderten Initiativen durch solche Personen oder Gruppen muss wirksam begegnet werden. ⁵Neben dem Verbot der Ausreichung von Fördermitteln ist auch die Teilnahme von Personen oder Organisationen aus extremistischen Strukturen i. S. d. § 4 Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) bzw. Art. 4 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) an öffentlich geförderten Veranstaltungen zu unterbinden. ⁶Dies gilt nicht, wenn diese Veranstaltungen in verantwortlicher Weise gerade die kritische Auseinandersetzung mit diesen Strukturen zum Gegenstand haben. ⁷Für eine den Zielen des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung förderliche Arbeit ist zu beachten: Es dürfen nur solche Organisationen als Kooperations- bzw. Netzwerkpartner am Projekt beteiligt werden, die bei Antragstellung benannt und entsprechend geprüft wurden; liegen Verdachtsmomente vor, dass sich einer der genannten Personen oder Kooperationspartner gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung betätigt, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu unterrichten, um über die weiteren Schritte zu entscheiden. ⁸Zuwendungen für Projekte, an denen extremistische Personen oder Organisationen beteiligt wurden, werden zurückgefordert.

12. **Datenschutz**

¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ²Die Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. ³Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden von der Bewilligungsbehörde erfüllt.

13. **Abweichung von der Richtlinie**

Von den vorstehenden Regelungen kann der Vorstand der Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern in begründeten Einzelfällen abweichen.